

Neue Bücher, Kataloge etc. für Buchhändler.

Monatlicher Anzeiger über Novitäten und Antiquaria aus dem Gebiete der Medicin und Naturwissenschaft. Nr. 6. (Juni 1897.) 8°. S. 41—48. Verlag der Hirschwald'schen Buchhandlung in Berlin.

Juristischer Anzeiger für die Justiz- und Verwaltungs-Beamten. Ausgegeben für: Elsass-Lothringen; Hessen-Nassau; Ostpreussen; Pommern; Posen; Rheinlande, Westfalen und Lippe; Provinz Sachsen; Schlesien; Schleswig-Holstein; Westpreussen. 1897. Nr. 2 (Juni). 8°. 16 S. 185 Nrn. Königsberg i. Pr., Wilh. Koch.

Boletín Bibliográfico Argentino. Crónica mensual del movimiento intelectual en la República Argentina y catálogo general de libros americanos y europeos. 2. Jahrgang No. 8. 4°. S. 29—36. Redaktion und Administration von Jacobo Peuser, Buenos Aires, San Martín 200.

Bulletin bibliographique international et Courrier littéraire publié par la librairie H. Welter, Paris. 1897. Nr. 13. 8°. 52 S. Nr. 5013—6423.

Bücherfund. — Der Saale-Zeitung wird aus Börsig berichtet, daß man dort beim Umbau des Kaufmann Damköhler'schen Hauses ein altes Kräuterbuch aufgefunden hat. Der Beschreibung nach ist es das auch im Deutschen Buchhändlerhause zu Leipzig (in der Klemm'schen Sammlung) befindliche Buch Nr. 484 dieser Sammlung (Klemm's Katalog S. 229), ein Druck von Michael Ffengrin in Basel aus dem Jahre 1543 mit dem Titel: »Den Nieuwen Verbarius, dat is, dboeck van den cruyden . . . Door den Hooghheleerden Doctoor in Medicijnen Leonhaert Fuchs«. Dem in Börsig aufgefundenen Exemplare ist das dem Ffengrin erteilte kaiserliche Privileg vorgeheftet.

Stammbaum des preussischen Königshauses. — Seine Majestät der Kaiser geruhte die von Herrn Verlagsbuchhändler Wilhelm Köhler in Minden i. W. unter Mitwirkung hervorragender wissenschaftlicher und künstlerisch-technischer Kräfte herausgegebene patriotische Kunstschilderung »Stammbaum des Preussischen Königshauses«, die auf einem Formate von 140 : 96 cm und in achtfarbiger Ausführung die sämtlichen Vorfahren des Preussischen Königshauses bis zu Burkard ums Jahr 1040 zur Darstellung bringt, allergnädigst entgegenzunehmen.

Internationaler Journalisten-Kongress. — Der vierte internationale Journalisten-Kongress ist am 24. Juni in Stockholm eröffnet worden.

II. internationaler Verleger-Kongress in Brüssel. — In den Tagen vom 23.—26. Juni war in Brüssel der zweite internationale Verleger-Kongress versammelt. Nähere Mitteilungen über den Verlauf des Kongresses und das Ergebnis der Verhandlungen werden hier folgen.

Allgemeiner deutscher Buchhandlungsgehilfen-Verband, Kreis Leipzig. Vortrag. — Der Allgemeine deutsche Buchhandlungsgehilfen-Verband »Kreis Leipzig« hielt am Sonnabend den 19. Juni im Richard Wagner-Saale des »Thüringer Hofes« eine sehr zahlreich besuchte Kreisversammlung ab, in der Herr Rechtsanwalt Dr. Barth in liebenswürdiger Weise einen Vortrag über die rechtliche Stellung der Handlungsgehilfen nach dem neuen Handelsgesetzbuch hielt.

Der Vortragende bemerkte einleitend, daß im vergangenen Jahre ein einheitliches Bürgerliches Gesetzbuch verkündet worden sei, und daß schon infolge der hierdurch bedingten Veränderungen des Civilrechts eine Revision des Handelsgesetzbuches erforderlich geworden sei. Bei der letzteren sei aber zugleich noch ein anderer Gesichtspunkt zum Ausdruck gelangt, und das sei der soziale Zug, der unsere gesamte neuere Gesetzgebung kennzeichne. Während früher insbesondere das Handelsgesetzbuch von dem Grundsatz unbedingter Vertragsfreiheit ausgegangen sei, betenne man sich jetzt zu dem Grundsatz, daß es weiser sei, die Vertragsfreiheit etwas zu beschränken, weil sie thatsächlich nur die Freiheit des wirtschaftlich Stärkeren sei, der dem Schwächeren die Vertragsbedingungen diktiere. Speziell die Vorschriften über das Recht der Handlungsgehilfen wiesen den Einfluß dieses Gesichtspunktes in einer Reihe von Fällen auf.

Als ein Zeichen der sozialen Fürsorge unserer Gesetzgebung sei es zu betrachten, daß der Prinzipal jetzt die Verpflichtung habe, im Geschäftsbetriebe und in den, dem Betriebe dienenden Einrichtungen dafür Vorsorge zu treffen, daß die Gesundheit des Gehilfen, soweit es die Natur des Betriebes erlaube, nicht gefährdet werde, und noch eine viel weiter gehende Vorsorge sei dem Prinzipal auferlegt, wenn der Gehilfe sich in seiner häuslichen Gemeinschaft befinde. Dabei könne der Gehilfe auf diese dem Prinzipal ihm gegenüber obliegenden Pflichten nicht rechtsgiltig bei Ein-

gehung des Vertrags verzichten; eine solche Vereinbarung sei nichtig. Auch in Bezug auf die Kündigungsfristen mache sich derselbe Gesichtspunkt geltend. Während die gesetzliche Kündigungsfrist die gleiche sei wie früher, habe man den Grundsatz, daß unbeschränkte Abänderung dieser Frist im Wege des Vertrages zulässig sei verlassen. In jedem Falle dürfe in Zukunft die Kündigungsfrist nicht weniger als einen Monat betragen und müsse mit dem Ende des Kalendermonats ablaufen, und es müsse die Frist für beide Teile gleich sein. Auch hier wieder verstoße jede entgegenstehende Vereinbarung gegen ein Verbotsgesetz und sei deshalb nichtig.

Schon früher habe der Gehilfe das Recht gehabt, bis zur Höchstdauer von 6 Wochen sein Gehalt oder die ihm sonst zukommende Vergütung fort zu beziehen, wenn er durch unverschuldete Umstände verhindert war, die ihm obliegenden Dienste zu leisten. Hier sei ein charakteristischer Unterschied zwischen dem Entwurfe des revidierten Handelsgesetzbuches und dem fertigen Gesetze festzustellen. Der Entwurf habe, entsprechend einer Bestimmung des Bürgerlichen Gesetzbuches, vorgeschrieben, daß sich der Gehilfe dasjenige, was er aus einer Kranken- oder Unfallversicherung beziehe, auf diese, ihm während der Dauer seiner Verhinderung zukommende Vergütung anrechnen lassen müsse. Das Gesetz bestimme gerade das Gegenteil und erkläre eine ihm zuwiderlaufende Vereinbarung für nichtig. Anscheinend habe der Gesetzgeber Bedenken getragen, den Handlungsgehilfen schlechter zu stellen als bisher; denn da im seitherigen Handelsgesetzbuche der Anspruch auf die Vergütung schon deswegen uneingeschränkt zugebilligt sei, weil zu der Zeit, als es erlassen wurde, noch kein Mensch an Krankenversicherung u. dergl. denken konnte, so würde der Gehilfe, wenn er sich nunmehr die Krankengelder abziehen lassen müßte, thatsächlich weniger erhalten als früher, was man offenbar habe vermeiden wollen.

Uebrigens müsse darauf aufmerksam gemacht werden, daß diese sechs Wochen die längste, keineswegs immer eintretende Frist für den Fortbezug des Gehaltes darstelle und die Bezüge jedesmal nur für einen geringeren Zeitraum fortzugewährt seien, wenn der Vertrag vor Ablauf der sechs Wochen seit der Erkrankung endige.

Ob kürzere militärische Dienstleistungen des Gehilfen dem Prinzipal ein Recht geben, den Gehalt einzubehalten, sei im Gesetze nicht entschieden, hier werde wohl das Bürgerliche Gesetzbuch einzutreten haben, wonach das Recht des Dienstverpflichteten auf die ihm gebührende Gegenleistung dadurch nicht in Frage gestellt werde, daß er ohne sein Verschulden für eine, den Umständen nach nicht erhebliche Zeit an der Ausübung des Dienstes verhindert werde. Außerdem komme für diese Frage noch in Betracht die Bestimmung, daß der Prinzipal, der aus wichtigen Gründen die sofortige Entlassung des Gehilfen bewirken könne, hierzu insbesondere dann berechtigt sein solle, wenn der Gehilfe zu einer mehr als achtwöchigen Dienstleistung einberufen werde. Danach werde man wohl, wenn auch im einzelnen Falle die besonderen Umstände ausschlaggebend sein müßten, doch im allgemeinen sagen können, daß eine kürzere militärische Dienstleistung, voraussichtlich also eine bis zum Höchstbetrage von acht Wochen, dem Prinzipale kein Recht gebe, den Gehalt für die Dauer der Uebung zu kürzen, immer vorausgesetzt natürlich, daß der Vertrag während der Uebung fortbestehe.

Auch bezüglich der Gehaltszahlung verfüge das Gesetz eine Beschränkung der Vertragsfreiheit, insofern es monatliche Gehaltszahlung, dergestalt, daß am Schlusse des Kalendermonats die Zahlung erfolgen solle, als Regel vorschreibe und vertragsmäßige Änderungen insoweit für unzulässig erkläre, als dadurch eine spätere Auszahlung an den Gehilfen bezweckt werde.

Ihm, dem Vortragenden, sei es zweifelhaft, ob eine weitere einschneidende Abänderung und Beschränkung der bisherigen Vertragsfreiheit für den Stand der Buchhandlungsgehilfen die Bedeutung habe, die ihr zweifellos für andere Zweige des Handelsstandes zukomme. Er meine die sogenannte Konkurrenzklause, also die zwischen Prinzipal und Gehilfen getroffene Vereinbarung, wonach der letztere sich für die Zeit nach Beendigung des Vertragsverhältnisses gewissen Beschränkungen hinsichtlich der Branche, in der, oder des Ortes, an dem er seine geschäftliche Thätigkeit ausüben dürfe, unterwerfe. Unser bisheriges Handelsgesetzbuch habe hierüber keinerlei Vorschrift enthalten. Dem dringenden, praktischen Bedürfnisse folgend, hätten aber schon seither die Gerichte solche vertragsmäßigen Beschränkungen, wenn sie gar zu weit gingen und dem Verpflichteten etwa seine wirtschaftliche Weiterexistenz unmöglich zu machen drohten, als ungiltig betrachtet, weil gegen den Grundsatz der Gewerbefreiheit und der persönlichen Freiheit des Menschen verstößend. Das Handelsgesetzbuch gebe nunmehr aber positive Vorschriften, und zwar sei eine jede dergleichen Vereinbarung nur insoweit als rechtsgiltig zu betrachten, als nicht dadurch das fernere wirtschaftliche Fortkommen des Verpflichteten in unbilliger Weise erschwert werde. Die Feststellung,

